



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

23. Jahrgang	Ausgegeben am 7. Mai 2018	Nummer 9a
---------------------	---------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
18/86	07.05.2018	Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal - Sperrbezirksverfügung -	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

18/86

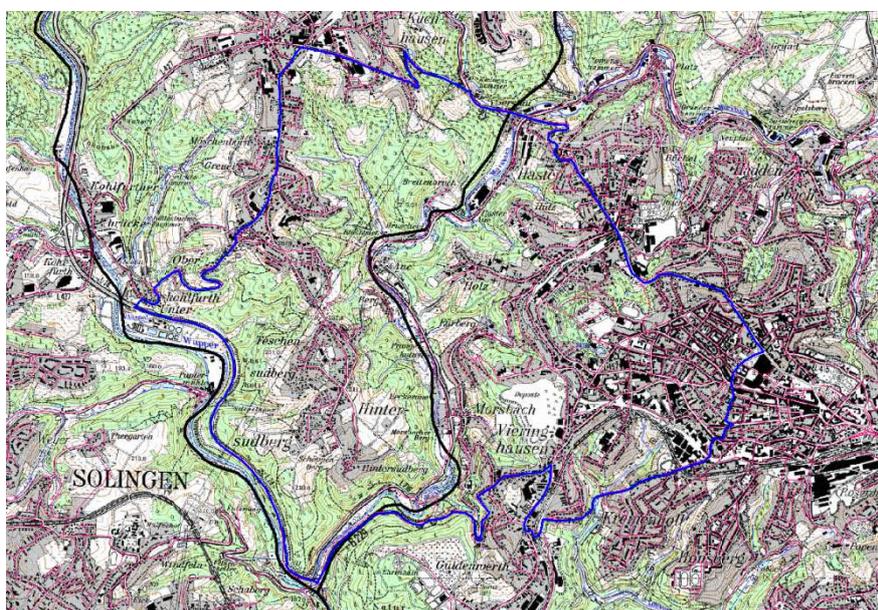
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal - Sperrbezirksverfügung -

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Es wird ein Sperrbezirk eingerichtet, dessen Grenzen der unten stehenden Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist. Der Sperrbezirk entspricht dem Untersuchungsgebiet der Allgemeinverfügung vom 28.03.2018.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Jeder Verdacht auf Amerikanische Faulbrut ist dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich unter der Telefonnummer 0212/290-2583 anzuzeigen.
6. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen im Sperrbezirk nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle dürfen entfernt werden, wenn sie an einen Wachs verarbeitenden Betrieb, der über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügt, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf abgegeben werden.
7. Die Allgemeinverfügung vom 28.03.2018 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal durch die Festlegung eines Untersuchungsgebietes ist hiermit ab sofort aufgehoben.

Es wird ein Sperrbezirk festgelegt, der in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt wird:

Der Sperrbezirk betrifft in Wuppertal Teile des Stadtteils Cronenberg und in Remscheid Teile der Stadtteile Hasten und Vieringhausen und erstreckt sich östlich der L 74 zwischen der Kreuzung zur Solinger Straße (B 229) und dem Beginn des zweispurigen Abschnitts der L 74, weiter östlich der Grundstücksgrenze zwischen Unterkohlfurth 22 und Unterkohlfurth 24 sowie Unterkohlfurth ab Haus-Nr. 24 bis Kohlfurth Straße und Berghäuser Straße. Weiter nördlich wird es begrenzt von der Lindenallee über die Kemmannstraße und den Kleinenhammerweg bis zur Hastener Straße. Das Gebiet erstreckt sich westlich der Hastener Straße, der Eberhardstraße, der Elberfelderstraße, Hochstraße, Daniel-Schürmann-Straße bis zur Steinstraße, Brüderstraße bis Brucherstraße, weiter bis Beckerstraße, weiter bis Weststraße bis Südstraße. Das Gebiet wird südlich begrenzt von der Kippdorfstraße, Zum Walkhäuschen, Julius-Leber-Straße, Gildenwerther Bahnhofstraße, Vieringhausen bis zur Kreuzung Solinger Straße (B 229).



Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Am 26.03.2018 wurde dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Sporennachweis auf Amerikanische Faulbrut der Bienen in einer Futterkranzprobe von den Bienen eines Imkers aus Remscheid-Fürberg vom untersuchenden Labor mitgeteilt. Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten zum Zeitpunkt der Probenahme nicht festgestellt werden. Gemäß der Allgemeinverfügung vom 28.03.2018 zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes wurden alle Bienenstände im Untersuchungsgebiet amtlich untersucht. Eine Futterkranzprobe des Ausbruchsbestandes war mit Laborergebnis vom 12.04.2018 erneut deutlich positiv. Es konnten zum Zeitpunkt der Probenahme erneut keine klinischen Symptome an der Bienenbrut nicht festgestellt werden. Dem Bienenhalter wurde dringend die Sanierung der Völker seines Bienenstandes mittels Kunstschwarmverfahrens empfohlen. Im Rahmen der Sanierung wurden am Nachmittag des 04.05.2018 klinische Symptome festgestellt.

Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich weitere Bienenstände auf den Stadtgebieten der Städte Remscheid und Wuppertal. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) bin ich für den Erlass der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal zuständig.

Nachdem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, war nach den rechtlichen Vorschriften ein Sperrbezirk in der beschriebenen Form mit den genannten Restriktionen einzurichten. Die Einrichtung des Sperrbezirks mit seinen Restriktionen dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für die Tierhalter und die Tiere. Von dem Standort in Remscheid-Fürberg ausgehend, wurde ein Gebiet mit 1 - 2 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Dieses Gebiet umfasst sowohl Remscheider als auch Wuppertaler Stadtgebiet.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Die Sporen-positiven Laborbefunde belegen, zusammen mit dem Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut, das Vorhandensein des Faulbruterregers und den Ausbruch der Erkrankung in dem untersuchten Bienenvolk.

Die Festlegung des Sperrbezirk sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchungen für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dienen dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Maßnahmen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung, den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche, treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.
------	---

	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Solingen) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben zugestellt wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, ordne ich hiermit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Stadt Solingen
Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Remscheid Solingen Wuppertal

Solingen, den 7. Mai 2018

Im Auftrag
gez. Dr. Senczek
(Amtstierärztin)

